



Bekanntmachung

Anmeldung von Hunden und Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025

Nach der aktuellen Hundesteuersatzung der Stadt Waldsassen unterliegt das Halten eines über vier Monate alten Hundes der Hundesteuer.

Die Hundesteuer beträgt:

- für den ersten Hund 50,-- EURO
- für den zweiten Hund 60,-- EURO
- für jeden weiteren Hund 70,-- EURO
- für Kampfhunde das Zehnfache des maßgeblichen Steuersatzes

Der ermäßigte Steuersatz beträgt **25 EURO** und ist zu entrichten für:

- Hunde die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 01. März 1983 (GVBL S. 51) mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung kann jeweils nur für einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Steuerschuldner ist stets der Halter des Hundes.

Als Fälligkeitstermin für die Hundesteuer wird der 01. April 2025 festgesetzt!

Soweit Hunde bereits angemeldet sind und von ihren Hundebesitzern Einzugsermächtigung für die Hundesteuer vorliegt, wird die Hundesteuer über das zuständige Kreditinstitut eingezogen. Steuerpflichtige, welche keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Steuer bis zum Fälligkeitstermin (01.04.2025) an die Stadtkasse Waldsassen zu überweisen bzw. eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Nach Ablauf dieser Frist ist eine kostenpflichtige Mahnung unumgänglich.


Bernd Sommer
Erster Bürgermeister